



Der Grosse Rat  
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond  
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio  
del Cantone dei Grigioni

**Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG;  
BR 546.250) - Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise**

(Botschaften Heft Nr. 4/2024-2025, S. 237)

## **PROTOKOLL**

### **der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales**

- 
- Datum:** Montag, 9. September 2024, 8.15 bis 11.00 Uhr
- Ort:** Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
- Präsenz:** Collenberg (Kommissionspräsident), Rauch (Kommissionsvizepräsident), Holzinger-Loretz, Koch, Loepfe, Rüegg, Rutishauser, von Ballmoos, Zanetti (Sent), Meier-Gort (Ratssekretariat; Protokoll)
- RR Caduff (Vorsteher DVS), Kaufmann (Leiter Fachbereich Sozialdienste, SOA), Maranta (GS DVS)
- entschuldigt:** Degiacomi, Natter

#### **I. Eintreten**

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## II. Detailberatung

### 1. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (UG)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juni 2024,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass «Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)» BR <a href="#">546.250</a> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
<b>Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)</b>	<b>Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, UG)</b>	
vom 3. Dezember 1978		
Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978 <sup>1)</sup>		
<b>Art. 1</b> Grundsatz / Begriff  <sup>1</sup> Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.		

<sup>1)</sup> B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>2</sup> Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an den Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Als Unterstützung gelten nicht:</p> <p>a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht;</p> <p>b) gesetzlich oder reglementarisch geordnete Gemeindebeiträge;</p> <p>c) Beiträge mit Subventionscharakter;</p> <p>d) Beiträge aus besonderen kommunalen Hilfsfonds;</p> <p>e) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen;</p> <p>f) Aufwendungen eines Gemeindewesens für die unentgeltliche Prozessführung;</p> <p>g) die Übernahme der Bestattungskosten;</p> <p>h) die Bevorschussung von Alimenten gemäss Artikel 293 Absatz 2 ZGB<sup>2)</sup>.</p>	<p><sup>2</sup> Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an <del>den</del><b>die</b> Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.</p>	
<p><b>Art. 2</b> Unterstützung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für die der Bedürftige aufzukommen hat.</p>	<p><sup>1</sup> Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten <del>des</del><b>der</b> Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für <del>der</del><b>welche die der Bedürftige</b> <b>bedürftige Person</b> aufzukommen hat.</p>	

<sup>2)</sup> SR [210](#); siehe dazu GrV über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder, BR [215.050](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><sup>2</sup> Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs berücksichtigt die zuständige Sozialbehörde Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.</p> <p><sup>3</sup> Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeeinrichtungen die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.</p> <p><sup>4</sup> Für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat ausländischer Unterstützten gelten die Regelungen in allfälligen Staatsverträgen.</p> <p><sup>5</sup> Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden.</p> <p><sup>6</sup> Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden.</p> <p><sup>7</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren.</p>		
<p><b>Art. 4</b> Pflichten des Unterstützten</p> <p><sup>1</sup> Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.</p>	<p><b>Art. 4</b> Pflichten <del>des</del>der Unterstützten</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 5</b> Zuständigkeit für die Unterstützung</p> <p><sup>1</sup> Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.</p> <p><sup>3</sup> Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger<sup>3)</sup> eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige aufhält.</p> <p><sup>4</sup> Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes<sup>5)</sup>.</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher <del>der Bedürftige seinen</del> <b>die bedürftige Person ihren</b> Wohnsitz hat.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Bedürftige</del> <b>Die bedürftige Person</b> hat <del>seinen</del> <b>ihren</b> Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher <del>er</del> <b>sie</b> sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.</p> <p><sup>3</sup> Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für <del>Kantonsbürger</del> <b>Schweizerinnen</b> und für <del>Bürger anderer Kantone</del> <b>Schweizer</b>, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger<sup>4)</sup> eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich <del>der Bedürftige</del> <b>die bedürftige Person</b> aufhält.</p> <p><sup>4</sup> Für die Unterstützung von <b>Ausländerinnen und</b> Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes<sup>6)</sup>.</p>	

<sup>3)</sup> SR [851.1](#)

<sup>4)</sup> SR [851.1](#)

<sup>5)</sup> SR [851.1](#)

<sup>6)</sup> SR [851.1](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><b>Art. 5b</b> Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet der unterstützungspflichtigen Gemeinde Kostenersatz für die finanzielle Unterstützung, welche Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Durchgangs- oder Standplatz nutzen, ausgerichtet wird.</p> <p><sup>2</sup> Die beim Kanton anfallenden Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt.</p>	<p><b>Art. 5b</b> a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen: Holzinger-Loretz, Koch, Rauch, Rüegg, von Ballmoos; Sprecher: Koch) <b>Streichen</b></p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Collenberg [Kommissionspräsident], Loepfe, Rutishauser, Zanetti [Sent]; Sprecher: Loepfe) <b>Streichen Abs. 2 und verschieben Abs. 1 in neue lit. e von Art. 14 Abs. 1 mit folgendem abgeänderten Wortlaut:</b></p> <p>e) <del>Der Kanton leistet der unterstützungspflichtigen Gemeinde Kostenersatz für die finanzielle Unterstützung, welche von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Durchgangs- oder Standplatz nutzen, ausgerichtet wird.</del></p> <p>c) <i>Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 6</b> Wohnsitz</p> <p><sup>1</sup> Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz<sup>7)</sup> im interkantonalen Verhältnis gelten.</p> <p><sup>2</sup> Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.</p> <p><sup>3</sup> Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Einrichtung sowie behördliche oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Unterbringung in Familienpflege begründet keinen Unterstützungswohnsitz.</p>	<p><sup>2</sup> Verlegt <del>ein Bürger eines anderen Kantons</del> <b>die bedürftige Person</b> den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Rückerstattungen</p> <p><sup>1</sup> Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.</p> <p><sup>2</sup> Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.</p>	<p><sup>1</sup> Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher <del>der Betroffene sein</del> <b>die betroffene Person ihr</b> Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.</p> <p><sup>2</sup> Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse <del>des Unterstützten</del> <b>der unterstützten Person</b>, so hat <del>er</del> <b>sie</b> die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.</p>	

<sup>7)</sup> SR [851.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><sup>3</sup> Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.</p> <p><sup>5</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt:</p> <p>a) gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;</p> <p>b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.</p> <p><sup>6</sup> Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.</p> <p><sup>7</sup> Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.</p>		
<p><b>Art. 12</b> Meldewesen</p> <p><sup>1</sup> Die Meldepflicht der Wohngemeinde wird in der Vollziehungsverordnung<sup>8)</sup> näher geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Missachtung der Meldepflicht führt zum Verlust des Ersatzanspruches.</p>	<b>Art. 12 Aufgehoben</b>	
<p><b>Art. 14</b> Aufgaben des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:</p>		

<sup>8)</sup> BR [546.260](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;</p> <p>b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;</p> <p>c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder ohne Aufenthaltsrecht;</p> <p>d) in ausserordentlichen Fällen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.</p> <p><sup>3</sup> Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 20</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung<sup>9)</sup>.</p>	<p><b>Art. 20</b> <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p><b>II.</b></p> <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p> <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

<sup>9)</sup> BR [546.260](#)

## **2. Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz**

### **I.**

Der Erlass «Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz» BR 546.260 (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

*Gemäss Botschaft*

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

*Gemäss Botschaft*

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

*Gemäss Botschaft*

### **IV.**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufhebung.

*Gemäss Botschaft*